

08.10.2024

Kleine Anfrage 4609

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Mitarbeiter eines Ausländeramtes packt aus: NRW-Regierung hat Abschiebung fast unmöglich gemacht. „Chancen-Aufenthaltsrecht“ wurde zum „Anti-Abschiebe-Gesetz“!

Ein Mitarbeiter einer NRW-Ausländerbehörde äußerte sich kürzlich gegenüber der BILD zum Abschiebeversagen in NRW und in Deutschland allgemein. Besonders in der Kritik stand dabei das umstrittene Chancen-Aufenthaltsrecht¹ und somit indirekt auch die Ministerin für Flucht und Integration, Josefine Paul (Bündnis 90/Die Grünen), welche die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts seinerzeit offensichtlich kaum abwarten konnte und auf ihre Ungeduld – als eine ihrer ersten migrationspolitischen Amtshandlungen – mit einem Vorgriffserlass reagierte.² Der Beamte der Ausländerbehörde nannte dieses Gesetz den „Bleibe-Paragrafen“. Diese Aussage begründet sich darin, dass ausreisepflichtige Ausländer automatisch 18 Monate in Deutschland bleiben können und Abschiebungen in diesem Zeitraum fast unmöglich sind.

Der Beamte wies auf besondere Details des Gesetzes hin, durch die die Arbeit der Ausländerbehörden geradezu verunmöglicht werde. So heißt es im „Chancen-Aufenthaltsrecht“ unter Punkt 1.1.b: „Die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist kein Versagungsgrund für eine Aufenthaltserlaubnis.“ Bedeutet: Auch denjenigen, gegen die bereits ein Abschiebeverfahren läuft, gibt das Gesetz noch einmal eine Bleibe-Perspektive.³

Kritisiert wird auch der Umstand, dass Verurteilungen zu einer Straftat mit einem Strafmaß von maximal 90 Tagessätzen nicht zu einem Ausschluss vom Chancen-Aufenthaltsrecht führen. Ebenso sei eine Abschiebung quasi ausgeschlossen, wenn sich die Familie in Deutschland befindet.

Der Beamte führt weiter aus: „Dann können wir einen jugendlichen Intensivstraftäter zum Beispiel nicht abschieben, weil die Eltern hierbleiben dürfen. Genauso andersherum: Wenn die Eltern kriminell sind, die Kinder aber nicht, bleiben alle hier.“ Kriminelle Großfamilien würden also einfach zusammenbleiben können – in Deutschland.⁴

Erforderliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 ließen sich durch einen erfolgreich bestandenen Onlinetest „Leben in Deutschland“ nachweisen, der offenbar so einfach ist, dass 96,4 Prozent der Teilnehmer ihn problemlos bestehen. Im schlimmsten Fall könne man den Test beliebig oft wiederholen, bis es klappt.

¹ Vgl. <https://www.bild.de/bild-plus/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/auslaenderamt-mitarbeiter-packt-aus-abschieben-ist-so-gut-wie-unmoeglich-89711586.bild.html#tg829xgggcm>

² Vgl. <https://www.frnw.de/themen-a-z/aufenthalt/nrw-mkifgfi-versendet-vorgriffserlass-auf-das-chancen-aufenthaltsrecht.html>

³ Ebd.

⁴ Ebd.

Kurios wird es beim erforderlichen „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, welches man bloß schriftlich einreichen müsse. „Und die dafür notwendige Loyalitätserklärung liegt in 19 Sprachen vor, der Bewerber muss also nur noch unterschreiben.“

Im Gesetzestext wird zudem gefordert „regelmäßig zugunsten des potenziell Begünstigten“ zu entscheiden. Der Beamte der Ausländerbehörde sagte dazu gegenüber der BILD: „Wir haben damit gar kein Ermessen mehr, wir MÜSSEN zugunsten des Asylbewerbers entscheiden, selbst wenn dessen Asylantrag bereits abgelehnt wurde.“⁵

Bestätigt wurde durch die Ausführungen des Beamten der Hinweis unsererseits, dass mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht die Statistik über die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen massiv geschönt wird. „So wird aus illegaler Migration plötzlich legale Migration“, schimpft der Beamte (völlig zu Recht).

Wie aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4292 hervorgeht, waren zum Stichtag 31.07.2024 im Ausländerzentralregister für Nordrhein-Westfalen insgesamt 19.431 Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG erfasst. Demgegenüber waren mit Stand Mai 2024 lediglich 2.240 abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG von den Ausländerbehörden gemeldet worden. Ebenfalls mit Stand Mai 2024 wurden insgesamt 172 Übergänge aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG und 788 Übergänge in einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erfasst. Anders ausgedrückt haben mit Stand Mai 2024 erst 5 % der Personen, denen ein Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG zugesprochen wurden, den angestrebten Übergang geschafft, obwohl die Anforderungen – wie oben geschildert – offensichtlich geradezu lächerlich gering sind.

Auch wenn man – im günstigsten Fall – davon ausgeht, dass die insgesamt 960 Übergänge allesamt aus den erteilten 6.395 Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 104c AufenthG im Zeitraum bis zum 30.06.2023 resultieren – bei denen die 18-monatige Frist folglich nach und nach bis spätestens 31.12.2024 ausläuft –, betrüge die bisherige Erfolgsquote lediglich 15 %. Das Scheitern des Projekts „Chancen-Aufenthaltsrecht“ ist somit bereits jetzt absehbar. Als Ergebnis bleibt am Ende nur, dass vorgesehene Abschiebungen in vielen Fällen unnötig um 18 Monate verzögert wurden, so sie überhaupt noch stattfinden sollen, was ebenso als nicht gesichert zu bewerten ist.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Die Erfüllung des Sprachniveaus A2 bedeutet, dass die Person Sätze und häufig gebrauchte Wörter verstehen, sich in einfachen, alltäglichen Situationen verständigen und ihre Herkunft, Ausbildung und Umgebung beschreiben kann. Inwiefern ist nach Ansicht der Landesregierung ein bestandener Onlinetest „Leben in Deutschland“, der offenbar so einfach ist, dass 96,4 Prozent der Teilnehmer ihn problemlos bestehen und bei dem offenbar zudem nicht gesichert ist, dass er von der betroffenen Person selbst absolviert wurde, geeignet, das erforderliche (geringe) Sprachniveau A2 nachzuweisen?
2. Wie lässt sich nach Ansicht der Landesregierung das „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gesichert nachweisen, wenn die erforderliche Loyalitätserklärung in 19 Sprachen schriftlich vorliegt, was auf oftmals mangelnde

⁵ Ebd.

Sprachkenntnisse der Bewerber hindeutet, und die Erklärung quasi nur noch unterschrieben werden muss?

3. Wie viele Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG wurden bisher in NRW erteilt, obwohl die Person in der Vergangenheit wegen einer Straftat zu einer Strafe von maximal 90 Tagessätzen verurteilt worden ist?
4. Wie bewertet die Landesregierung den von dem Beamten kritisierten Umstand, dass selbst Straftäter nicht abgeschoben werden können, wenn ein anderes Familienmitglied über einen Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG verfügt?
5. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird sich die zuständige Ministerin für Integration und Flucht, Josefine Paul (Bündnis 90/Die Grünen), verstärkt für eine zeitnahe Abschiebung bereits zuvor ausreisepflichtiger Personen einsetzen, die nach der 18-monatigen Frist den Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach § 25a bzw. 25b AufenthG nicht geschafft haben und folglich in den Status der Duldung zurückfallen?

Enxhi Seli-Zacharias